Vilters-Wangs
GEMEINDE

Gesuch zur Erteilung eines Gastwirtschafts-patentes für einen Anlass

(Festwirtschaftspatent)

Anlass

Bezeichnung	Anlass (Beschreibung der Veranstaltung)	
Ort	Ort des Anlasses[1] bzw. der Bewirtung (Durchführungsort, Raum, Liegenschaft)	
Patent	Beginn der Patentdauer (Tag, Datum)	
	Ende der Patentdauer (Tag, Datum)	
Angebot	Mit Alkoholausschank	☐ (Bitte zutreffendes ankreuzen)
	Ohne Alkoholausschank	☐ (Bitte zutreffendes ankreuzen)
Besucher/-innen	Voraussichtliche Anzahl Besucher/-innen[2]	

Veranstalter

Angaben	Name des Veranstalters, des Vereins, der Organisation, der Unternehmung usw.	
	Ort, Adresse	
	Verantwortliche Person (Vereinspräsident, Manager, usw. Mit Name, Adresse, Telefon-Nr.)	

[1] Für die Durchführung von Veranstaltungen, die in freier Natur durchgeführt werden und die den Lebensraum von Pflanzen und wildlebenden Tieren beeinträchtigen könnten, ist ein separates Gesuch einzureichen. Bitte melden sie sich zur Klärung der Bewilligungspflicht frühzeitig bei der Gemeinderatskanzlei.
[2] Für Grossanlässe (über 2'000 Besucher/-innen) ist unter dem Gesichtspunkt der Personensicherheit eine Bewilligung durch das kantonale Amt für Feuerschutz (AFS) erforderlich.

Patent

Personalien	Name, Vorname der Person, auf welche das temporäre Patent ausgestellt werden soll (verantwortliche Person für die Wirtschaftsführung)	
	Geburtsdatum	
	Wohnort, Adresse	
	Telefon Privat	
	Telefon Geschäft	

Schliessungszeiten

Anlass mit ordentlicher Schliessungszeit	☐ Ja ☐ Nein

Für Veranstaltungen in Sälen, Hallen und Festzelten gelten folgende Schliessungszeiten:

a) Sonntag bis Donnerstag jeweils von Mitternacht bis 08.00 Uhr
b) Freitag und Samstag jeweils von 01.00 bis 08.00 Uhr

Während der Schliessungszeit ist der Gastwirtschafts- bzw. Festbetrieb grundsätzlich geschlossen zu halten. Die verlängerte Offenhaltung kann nur bewilligt werden, wenn keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes entgegenstehen. Das Mass der zulässigen Immissionen richtet sich nach den Zonenvorschriften und den bestehenden Verhältnissen. Für einen bestimmten Anlass kann die Schliessungszeit auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Gesuche um Verlegung der Schliessungszeit sind in Briefform begründet der Gemeinderatskanzlei Vilters-Wangs einzureichen. Auf dem Gesuch ist der betreffende Anlass und die gewünschte Schliessungszeit anzugeben.

Ausländische Künstler

Angaben	Werden ausländische Künstler mit Wohnsitz im Ausland engagiert (z.B. ausländische Tanzmusik)?	☐ Ja ☐ Nein
	Wenn Ja: Bitte Namen der ausländischen Künstler/Künstlergruppe angeben oder Kopie Vertrag beilegen.	

Allfällige Bemerkungen wollen Sie bitte auf einem separaten Beilageblatt aufführen.

.....	.....
Ort, Datum	Unterschrift Veranstalter
.....	.....
Ort, Datum	Unterschrift Patent-Gesuchsteller/-in

Zur Beachtung
Das Gesuch ist spätestens 30 Tage vor der Durchführung des Anlasses bei der Gemeinderatskanzlei Vilters-Wangs, Rathaus, 7323 Wangs, einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden kann.

Vorbehalten bleibt die Erteilung der allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen (z. B. Einsatz einer Laseranlage, brandschutztechnische Bewilligung gemäss Feuerschutzgesetz , Verlegung der Schliessungszeit für einen Anlass [Polizeistundeverlängerung], Benützung von öffentlichem Grund/gesteigerter Gemeingebrauch, Bewilligung gemäss Waldgesetzgebung, Lotto-/Tombola, Beschäftigung von ausländischen Künstlern, Musikern und Artisten usw. [Künstler, Musiker und Artisten aus der EU benötigen keine Bewilligung, sofern der Auftritt nicht länger als 90 Tage dauert]).

Die Gemeinderatskanzlei berät Sie gerne weiter. Das Patent für einen Anlass kann nur erteilt werden, wenn der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Wenn der/die verantwortliche Patentinhaber/-in den zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Vilters-Wangs begründet, sind diesem Gesuch gemäss Art. 14 des Gastwirtschaftsgesetzes beizulegen:

- Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgebeitrag
- Ausweis über Wohnsitz des/der Patentinhabers/in;
- Bestätigung über Nutzungsberechtigung oder Mietvertrag für die Betriebsräumlichkeiten.

Für ortsansässige Patentinhaber/-innen entfällt die Beibringung der vorgenannten Unterlagen. Alle Patent-Gesuchsteller müssen aber handlungsfähig und charakterlich geeignet sein und für eine einwandfreie Betriebsführung während des Anlasses Gewähr bieten.

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.